

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 1 – 6

V e r o r d n u n g
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 27.06.2019 für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ruhestörender Lärm
- § 3 Schutz der Grünanlagen
- § 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Fütterungsverbot
- § 7 Hausnummern
- § 8 Belästigung der Allgemeinheit
- § 9 Nutzung von Kinderspielplätzen
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschl. ihrer Bestandteile im Sinne des Nieders. Straßengesetzes (§ 2 NStrG).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) Park- und Grünflächen
 - b) Friedhöfe
 - c) Gedenkplätze
 - d) Kinderspielplätze
 - e) Bolz- und Sportplätze
 - f) Teichanlagen, Regenrückhaltebecken, Brunnen und Wasserspiele

§ 2 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage ganztägig (Sonn und Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
 - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, u. a.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.
- (3) Zusätzlich zu dem Verbot des Absatz 2 ist werktäglich in dem Zeitraum von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von Freischneidern, Laubbläsern, Laubsammlern, Grastrimmern/Graskantenschneidern verboten.
Dies Verbot gilt nicht für die Geräte und Maschinen an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten weiter nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die Verbote der Absätze 2 und 3 bezüglich der Mittagsruhe gelten nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art sowie für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 3 Schutz der Grünanlagen

In den Grünanlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die auf öffentliche Straßen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Eigentümer der Bäume und Sträucher zu beseitigen. Über Rad- und Gehwegen wird die Pflicht zur Beseitigung auf eine Höhe bis zu 2,50 m beschränkt. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) An unmittelbar an öffentliche Straßen liegenden Gebäudeteilen sind Eiszapfen sowie auf Dächern liegende Schneemassen unverzüglich zu entfernen, wenn sie nach den

Umständen eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden. Ist dies nicht möglich, sind sofort Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. In Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten. Dies Verbot gilt nicht für Begleithunde.

§ 6 Fütterungsverbot

Wild lebende Tiere (insbesondere Tauben, Enten, Wildgänse, Wildschweine und Kaninchen) dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grünanlagen nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter ausgelegt werden.

§ 7 Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der von der Stadt Königslutter am Elm erteilten Hausnummer zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen.

Sie muss stets leserlich, in ordnungsgemäßigem Zustand und in ihrer Gestaltung als Hausnummer erkennbar sein.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich erkennbar sein und aus arabischen Ziffern bestehen; Buchstabenzusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummer ist am Haus auf der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Sollten Vorgärten oder Zuwegungen die freie Sicht von der Straße auf das Haus versperren oder einschränken, muss an geeigneter Stelle eine zusätzliche entsprechend sichtbare Hausnummer angebracht werden.
- (4) Bei Umnummerierungen ist das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.

§ 8 Belästigung der Allgemeinheit

Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in Grünanlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

§ 9 Nutzung von Kinderspielplätzen

- (1) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,
 - a) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,
 - b) alkoholische Getränke jeder Art zu verzehren.
- (2) Im Übrigen ist den Anordnungen und Verboten, die auf dem Spielplatz vorhandenen Beschilderungen, Folge zu leisten.

§ 10 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Königslutter am Elm Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2 – 9 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen sowie auf Widerruf erteilt werden.

Sie ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten nach §§ 2 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahme nach § 8 zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2029.

Königslutter am Elm, den 27.06.2019

(Siegel)

gez. Hoppe
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 26/2019 am 28.06.2019